



Erläuterungen zur Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen

Stand: 30.06.2016

Die Gebietskulisse Windkraft wurde erstmalig 2012 basierend auf dem Windenergie-Erlass Bayern 2011 und dem Bayerischen Windatlas 2010 veröffentlicht. In 2016 wurde sie basierend auf dem Bayerischen Windatlas 2014 und dem Windenergie-Erlass Bayern 2016 aktualisiert.

1. Zielsetzung und Abgrenzung

1.1 Zielsetzung

Die Gebietskulisse Windkraft ist eine **Umweltplanungshilfe** insbesondere für Kommunen, Regionale Planungsverbände und fachlich berührte Stellen an den Regierungen.

Sie ist eine Karte im Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) und stellt eine **umweltfachliche Erstbewertung** dar. Sie dient der Orientierung und umweltfachlichen Übersicht. Sie weist windhöffige Flächen aus, in denen die **Nutzung von Windenergie aus umweltfachlicher Sicht vermutlich möglich** ist. Die windhöffigen Flächen wurden einer natur- und immissionsschutzfachlichen Vorprüfung unterzogen (Erläuterungen siehe 1.2). Für die Beurteilung der Windhöffigkeit wurde der Bayerische Windatlas 2014 zu Grunde gelegt (mittlere Windgeschwindigkeit ab 4,5 m/s in 130 m Höhe).

Für die Erstellung der Gebietskulisse Windkraft wurden zahlreiche Umwelt-Fachdaten ausgewertet und zusammen mit Geobasisdaten in einem Geographischen Informationssystem (GIS) verarbeitet. **Aufgrund ihres bayernweiten Ansatzes wurde die Untersuchung ohne ergänzende Luftbildauswertung und Begehungen vor Ort durchgeführt.** Dies kann z. B. bei der Unterscheidung von Siedlungsflächen sowie der Nutzungsbewertung von Bebauungen im Außenbereich zu Abweichungen gegenüber Regional- und kommunalen Bauleitplanungen führen.

1.2 Natur- und immissionsschutzfachliche Vorprüfung

- **Grundlage** für die natur- und immissionsschutzrechtliche Vorprüfung bilden die Vorgaben der "Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) - (**Windenergie-Erlass Bayern – BayWEE**)" - Gemeinsame Bekanntmachung des StMI, StMBW, StMFLH, StMWi, StMUV, StMELF sowie StMGP.

- Es wurden nur Gebiete ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4,5 m/s in 130 m Höhe nach Bayerischem Windatlas 2014 geprüft.
- Diese Vorprüfung **ersetzt nicht das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.**
- Die natur- und immissionsschutzfachliche Vorprüfung erfolgte durch **GIS-technische Verschneidung von Umwelt-Fachdaten.** Dabei wurden z. T. ergänzende Schutzabstände angelegt. Der Aspekt „Lärmschutz“ wurde in Form von Abständen um Siedlungen herum berücksichtigt. Dafür mussten zur Berechnung der Gebietskulisse Windkraft pauschalierende Mindestabstände angelegt werden, obwohl das Immissionsschutzrecht keine rechtlich verbindlichen Mindestabstände kennt. Gemäß Windenergie-Erlass Bayern 2016 soll die Beurteilung der Lärmimmission durch die Genehmigungsbehörde stets auf der Grundlage eines schalltechnischen Gutachtens nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Eine **Übersicht zu den Datensätzen und Schutzabständen**, die in die Berechnung der Gebietskulisse Windkraft eingeflossen sind, steht **im Energie-Atlas Bayern** unter folgendem Link zur Verfügung:
https://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/1213/GK-Wind_Themenubersicht_EA-B.pdf
- Zusätzlich wurden Belange des Trinkwasserschutzes, der Rohstoffsicherung, des Erdbendienstes sowie im Hinblick auf eine effiziente Vorprüfung Gewässer und Abstände zu Verkehrswegen (in Abstimmung mit der Obersten Baubehörde im StMI), Hochspannungsfreileitungen und Umspannwerken (in Abstimmung mit Netzbetreibern) berücksichtigt.
- Für die Gebietskulisse Windkraft wurden alle Datensätze bayernweit einheitlich verarbeitet, **Einzelfall-Prüfungen vor Ort oder zusätzliche Luftbildauswertungen haben nicht stattgefunden.**

1.3 Bindungswirkung und Planungsgrundlagen

- Die Gebietskulisse Windkraft ist eine **unverbindliche Umweltplanungshilfe** und erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit.** Sie soll allein einer ersten Orientierung dienen. Sie ist **keine amtliche Auskunft, keine Zusage und ersetzt nicht das immissionsschutzrechtliche oder andere Genehmigungsverfahren.**
- Auch die zu Grunde gelegte mittlere jährliche Windgeschwindigkeit ab 4,5 m/s in 130 m Höhe (nach Bayerischem Windatlas 2014) ist für Planungen nicht verbindlich.
- Ein Rechtsanspruch (etwa auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung) lässt sich aus der Gebietskulisse Windkraft nicht ableiten. Wer die Gebietskulisse Windkraft nutzt, erklärt damit seinen Verzicht auf Ersatzansprüche aller Art.
- **Die kommunale Planungshoheit, die Planungsbefugnis der Regionalen Planungverbände** und die sog. **10 H-Regelung** bleiben von der Gebietskulisse Windkraft **unberührt.**

- **Die raumordnerische oder bauleitplanerische Gesamtabwägung, der Abstimmungsprozess** und die **Beteiligung der Öffentlichkeit** erfolgen auf der jeweiligen Planungsebene durch die **Regionalen Planungsverbände** oder die **Kommunen vor Ort**.

Weitere, über umweltfachliche Aspekte hinausgehende **raumordnerische Belange**, die es zu berücksichtigen gilt, sind z. B.:

- Topographie
- Landschaftsprägende Denkmäler sowie Boden- und Baudenkmäler
- Hochwasserschutzgebiete
- Unterirdische Kabel- und Leitungstrassen
- Wetterradarstationen
- Belange der Luftfahrt (Anlagen- und Bauschutzbereiche usw.)
- Militärische Belange (Anlagen- und Bauschutzbereiche, Tiefflugstrecken, Übungsräume usw.)
- Richtfunkstrecken
- Belange des Straßenbaus und des Verkehrs

Die Gesamtabwägung aller Belange kann zu **unterschiedlichen Festlegungen in Regional- oder kommunalen Bauleitplanungen gegenüber der Gebietskulisse Windkraft führen**.

- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass WEA nur dort errichtet werden sollten, wo ausreichende Windverhältnisse für einen wirtschaftlichen Betrieb vorzufinden sind. Um dies zu ermitteln, sind standortbezogene Windgutachten unverzichtbar.

1.4 Veröffentlichung und Fortschreibung

- Die Gebietskulisse Windkraft wird im Kartenteil des Energie-Atlas Bayern veröffentlicht (Maßstab 1:100.000).
- Die Gebietskulisse Windkraft wird bei Bedarf fortgeschrieben.

2. Flächenkategorien

Folgende umweltfachlichen Flächenkategorien werden in der Gebietskulisse Windkraft unterschieden:

2.1 Grüne Flächen

Definition: **Für WEA vermutlich geeignete Flächen (> 10 ha).**

Die Belange des Immissionsschutzes und des Naturschutzes wurden bereits vorgeprüft, so

dass der Errichtung von WEA in der Regel keine Gründe des Immissions- und Naturschutzes entgegenstehen werden. Diese Vorprüfung ersetzt jedoch in keinem Fall das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Grüne Flächen sind untergliedert in:

- **Hellgrüne Flächen:** Flächen mit **geringer Windhöffigkeit** (mittlere Windgeschwindigkeit 4,5 bis 4,9 m/s in 130 m Höhe).
- **Dunkelgrüne Flächen:** Flächen mit **voraussichtlich ausreichender Windhöffigkeit** (mittlere Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 130 m Höhe).

Grüne Flächen kleiner 10 ha wurden im Hinblick auf den Veröffentlichungsmaßstab 1:100.000 ausgeschlossen (direkt aneinander angrenzende hellgrüne und dunkelgrüne Flächen werden als zusammenhängende grüne Fläche betrachtet).

2.2 Gelbe Flächen

Definition: **Für WEA im Einzelfall eventuell geeignete Flächen (sensibel zu behandelnde Gebiete).**

In diesen Gebieten, die i.d.R. eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von WEA **grundsätzlich möglich**. Im konkreten Fall ist jedoch darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (**Einzelfallentscheidung**).

Bei Vorliegen folgender Belange wurden Gebiete den gelben Flächen zugeordnet:

Natur und Landschaft

- Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparken (ehemalige Schutzzonen)
- Pflegezonen der Biosphärenreservate
- Erholungslandschaft Alpen (Alpenplan), Zone A und B
- FFH-Gebiete nach europäischen Schutzbestimmungen: In diesen Gebieten ist die Errichtung von WEA möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Abstandsbereiche von 1.200 m um Vogelschutzgebiete nach europäischen Schutzbestimmungen (SPA-Gebiete).
- Sonstige Gebiete mit Bedeutung für den Artenschutz (zum Beispiel Wiesenbrütergebiete, bedeutende Gebiete für Wasservogel, Brutvorkommen WEA-sensibler Vögel und Fledermäuse).
- Besonders attraktive Landschaften

Trinkwasserschutz

- Wasserschutzgebiete Zone III und IV (festgesetzte und planreife)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung (auch Vorschläge)

Rohstoffsicherung

- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau

Seismologische Stationen

- Abstandsbereiche in einer Entfernung von 3.000 bis 5.000 m um Erdbebenmessstationen des Erdbebendienst Bayern für Breitbandstationen bzw. von 1.000 bis 2.000 m für sonstige Stationen

Siedlungsbereiche

Im Hinblick auf Unschärfen bei der Unterscheidung von Siedlungsflächen sowie der Nutzungsbewertung von Bebauungen im Außenbereich wurden folgende Bereiche einbezogen:

- Abstandsbereiche in einer Entfernung von 500 bis 800 m um Außenbereichsanwesen. Als Außenbereichsanwesen gelten in der Gebietskulisse Windkraft Wohnbauflächen außerhalb Ortslage. „Ortslage“ ist definiert als im Zusammenhang bebaute Fläche ab 10 ha oder ab 10 Anwesen.

Die Abgrenzung der Siedlungskategorien erfolgte auf Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Einzelfall-Prüfungen vor Ort bzw. zusätzliche Luftbildauswertungen hinsichtlich der Nutzungsart haben nicht stattgefunden.

2.3 Orange Flächen

Definition: **Vogelschutzgebiete nach europäischen Schutzbestimmungen (SPA). Auf diesen Flächen ist die Windenergienutzung ausgeschlossen, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird im Regelfall anzunehmen sein („Regelmäßige Ausschlussgebiete“ gemäß Windenergie-Erlass Bayern).**

2.4 Rote Flächen

Definition: **Für WEA voraussichtlich nicht geeignete Flächen (Ausschlussgebiete).**

Die Errichtung von WEA kommt in diesen Bereichen in der Regel nicht in Frage, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und voraussichtlich naturschutzrechtliche oder immissionsschutzfachliche Bestimmungen entgegen stehen.

Bei Vorliegen folgender Belange wurden Gebiete den roten Flächen zugeordnet:

Natur und Landschaft

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete
- Kernzonen von Biosphärenreservaten
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Erholungslandschaft Alpen (Alpenplan), Zone C
- Flächenhafte Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturwaldreservate

Trinkwasserschutz und Gewässer

- Wasserschutzgebiete Zone I und II (festgesetzte und planreife)
- Heilquellenschutzgebiete (festgesetzte und planreife)
- Gewässer (1. und 2. Ordnung, Fließ- /stehende Gewässer)

Rohstoffsicherung

- Vorranggebiete für Rohstoffabbau

Seismologische Stationen

- Abstandsbereiche um Erdbebenmessstationen des Erdbebendienst Bayern (EDB) von 3.000 m für Breitbandstationen bzw. von 1.000 m für sonstige Stationen
- Abstandsbereiche um Erdbebenmessstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) von 5.000 m für Breitbandstationen bzw. von 15.000 m für eine internationale Primärstation

Siedlungsbereiche

Siedlungsbereiche wurden flächenhaft mit zusätzlichen, bayernweit einheitlichen Abstandsbereichen hinsichtlich „Lärmschutz“ berücksichtigt. Dafür mussten zur Berechnung der Gebietskategorie Windkraft pauschalierende Mindestabstände angelegt werden, obwohl das Immissionschutzrecht keine rechtlich verbindlichen Mindestabstände kennt. Gemäß Windenergie-Erlass Bayern 2016 soll die Beurteilung der Lärmimmission durch die Genehmigungsbehörde stets auf der Grundlage eines schalltechnischen Gutachtens nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Die pauschalierenden Mindestabstände basieren auf Berechnungsergebnissen, die auf Grundlage der TA Lärm für einen Windpark (mit einem Summenschalleistungspegel von 110 dB(A)) zu nicht vorbelasteten Siedlungsgebieten als schalltechnisch unproblematisch erachtet wurden. Sie wurden wie folgt umgesetzt:

- Wohnbauflächen in Ortslage und Flächen besonderer funktionaler Prägung mit Abstandsbereichen von 800 m. „Ortslage“ ist definiert als im Zusammenhang bebaute Fläche ab 10 ha oder ab 10 Anwesen.
- Außenbereichsanwesen mit Abstandsbereichen von 500 m. Als Außenbereichsanwesen gelten in der Gebietskulisse Windkraft Wohnbauflächen außerhalb Ortslage. „Ortslage“ ist definiert als im Zusammenhang bebaute Fläche ab 10 ha oder ab 10 Anwesen.
- Flächen gemischter Nutzung mit Abstandsbereichen von 500 m.
- Industrie- und Gewerbeflächen mit Abstandsbereichen von 300 m.

Die Abgrenzung der Siedlungskategorien erfolgte auf Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Einzelfall-Prüfungen vor Ort bzw. zusätzliche Luftbildauswertungen hinsichtlich der Nutzungsart haben nicht stattgefunden.

Infrastruktur

Infrastrukturflächen wurden flächenhaft berücksichtigt, lineare Infrastrukturen wurden durch bayernweit einheitliche Abstandsbereiche umgesetzt.

- Infrastrukturflächen: Bahnhofsanlagen, Flugplätze, Flughäfen, Truppen- und Standortübungsplätze.
- Verkehrswege: Bundesautobahnen mit Abstandsbereichen von 160 m, Bundes- und Staatsstraßen mit Abstandsbereichen von 100 m, Kreisstraßen mit Abstandsbereichen von 90 m (jeweils beidseits ab Fahrbahnmitte).
- Bahntrassen mit Abstandsbereichen von 150 m.
- Hochspannungsfreileitungen und Umspannwerke mit Abstandsbereichen von 150 m.

2.5 Weiße Flächen (keine Farbe)

Definition: **Nicht untersuchte Flächen aufgrund zu geringer Windhöffigkeit** (mittlere Windgeschwindigkeit unter 4,5 m/s in 130 m Höhe).

3. Daten und Datenquellen

Eine Übersicht der Datensätze, die in die Berechnung der Gebietskulisse Windkraft eingeflossen sind, steht im Energie-Atlas Bayern unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/1213/GK-Wind_Themenuuebersicht_EA-B.pdf

Nicht berücksichtigt wurden z. B.:

- Topographie
- Landschaftsprägende Denkmäler sowie Boden- und Baudenkmäler

- Hochwasserschutzgebiete
 - Unterirdische Kabel- und Leitungstrassen
 - Wetterradarstationen
 - Belange der Luftfahrt (Anlagen- und Bauschutzbereiche usw.)
 - Militärische Belange (Anlagen- und Bauschutzbereiche, Tiefflugstrecken, Übungsräume usw.)
 - Richtfunkstrecken
 - Belange des Straßenbaus und des Verkehrs
 - Bannwälder, Schonwälder, Erholungs- und Bodenschutzwald
 - Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms
 - Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
 - Naturparke (außerhalb der Landschaftsschutzgebiete)
- u. a.

Nutzungsbedingungen für die Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen

Stand: 30.06.2016

Haftungsausschluss (Disclaimer)

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) hat alle in seinem Bereich bereitgestellten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität und jederzeitige Verfügbarkeit der bereit gestellten Informationen übernommen.

Insbesondere wird keinerlei Garantie für Windhöflichkeit oder Rentabilität einer Windkraftanlage, die an einem Standort errichtet wird, der in der Gebietskulisse Windkraft als „vermutlich geeignet“ (Grüne Flächen) bzw. als „im Einzelfall eventuell geeignet“ (Gelbe Flächen) eingestuft ist, übernommen.

Unbeschadet der Regelungen des § 675 Absatz 2 BGB gilt für das bereitgestellte Informationsangebot folgende Haftungsbeschränkung:

Der Freistaat Bayern und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der im Internetangebot des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie angebotenen Informationen entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Vorschriften des § 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung) einschlägig sind.

Für etwaige Schäden, die beim Aufrufen oder Herunterladen von Daten durch Computerviren oder der Installation oder Nutzung von Software verursacht werden, wird nicht haftet.

Namentlich gekennzeichnete Internetseiten geben die Auffassungen und Erkenntnisse der abfassenden Personen wieder.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie behält es sich ausdrücklich vor, einzelne Webseiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und den Inhalt der Kartendarstellungen sowie für die dauerhafte Verfügbarkeit der Anwendung.

Eine jeweilig aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen ist im Internet-Auftritt des Energie-Atlas Bayern zu finden.